

## Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) lebt vom Vertrauen der Kunden, der Öffentlichkeit und der eigenen Mitarbeiter in die Integrität, Fairness und Verlässlichkeit des Unternehmens und der Qualität der Dienstleistungen. Deshalb schätzen wir Ihr Vertrauen, dass die Bank gewissenhaft mit sensiblen Informationen umgeht. Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Führungskräfte und die Mitarbeiter verhalten. Als Kunde der Bank können Sie sich stets darauf verlassen, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Wahrung der jeweiligen Kundeninteressen erbringen. Hierzu hat sich die Bank schon seit langer Zeit strenge Verhaltensregeln auferlegt, um das Vertrauen unserer Kunden weiter zu festigen und die ständige Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Diese Verhaltensregeln sind fester Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten. Sie können daher von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der geltenden Usancen und Marktstandards erwarten.

Mit unseren Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten setzen wir diese Verhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen um. Interessenkonflikte treten gewöhnlich dann auf, wenn uns ein Kunde einen Auftrag erteilt und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Auftragsausführung auf andere von uns betreute Marktteilnehmer mit entgegen gesetzten Interessen stößt. Diese unterschiedlichen Erwartungshaltungen an die Auftragsausführung lassen sich aber nicht ganz ausschließen, da wir für eine Vielzahl von Kunden Aufträge ausführen und zudem unseren Kunden auch bei anderen Bankdienstleistungen als der Orderausführung zur Seite stehen wollen. Da Interessenkonflikte die Professionalität und Reputation der Bank in Frage stellen könnten, haben wir angemessene Vorkehrungen getroffen, um solche Sachverhalte frühzeitig zu erkennen und damit sachgerecht handhaben zu können.

### Interessenkonflikte in der Bank

Interessenkonflikte können sich zwischen Kunden der Bank und der Bank selbst, anderen Konzernunternehmen, den bei der Bank beschäftigten Mitarbeitern einschließlich Vorstand oder anderen externen Firmen und Personen, die durch Verträge mit der Bank verbunden sind, oder zwischen Kunden der Bank ergeben.

Weitere Interessenkonflikte können sich insbesondere aus persönlichen Beziehungen von Vorständen oder Mitarbeitern (sowie mit diesen verbunden Personen) der Bank mit Dritten ergeben, beispielsweise mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder deren Mitarbeitern (z.B. als Kunden der Bank), etwa über die Mitwirkung in Aufsichtsräten.

Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die Bank

- an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten und anderen investierbaren Vermögensgegenständen mitwirkt,
- Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist,
- einerseits als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor für ein Finanzinstrument fungiert und sie andererseits im institutionellen Vermittlungsgeschäft oder im Kommissionshandel für dieses Finanzinstrument eine Kundenorder an dem betreffenden Börsenplatz mit oder ohne Kundenweisung ausführt,
- an mehreren inländischen Börsenplätzen als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor für dasselbe Finanzinstrument fungiert,

und in diesem Zusammenhang Provisionen oder andere Zuwendungen von dem Emittenten erhält.

Dies gilt insbesondere bei der Glatstellung von Positionen aus dieser Tätigkeit an anderen Börsenplätzen, an denen die Bank ebenfalls für die entsprechenden Werte Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor ist,

- im Rahmen ihrer Tätigkeit als Skontroführer/Spezialist oder Designated Sponsor eigene Bestände an den betreuten Finanzinstrumenten hält,

- im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von Finanzanalysen Eigengeschäfte durchführt oder Mitarbeiter der Bank privat Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen,
- als Portfoliomanager für mehr als einen Kunden oder Anlagefonds Handelsgeschäfte durchführt, insbesondere bei der Zuteilung von Sammelorders auf einzelne Kunden.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- der Bank oder einzelnen relevanten Mitarbeitern des Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäftes noch nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen),
- die Bank Zuwendungen (z.B. Platzierungs/Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile, Courtagerückvergütungen) im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten erhält oder an Dritte gewährt,
- Mitarbeiter eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten,
- die Bank Zahlungen an den/von dem jeweiligen Emittenten von Finanzdienstleistungen oder Handelspartner/Geschäftspartner erbringt/erhält (sog. Rückvergütungs-Regelungen); auf Art und Umfang solcher Rückvergütungs-Zahlungen werden wir die nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) relevanten Kundengruppen vorab informieren.

Es spielt zudem keine Rolle, ob Interessenkonflikte bereits konkret aufgetreten sind oder nur ein Risiko dafür besteht. Unsere Regelungen betreffen sowohl tatsächliche als auch potentielle Interessenkonflikte.

### Interne Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Interessenkonflikten

Zur weitgehenden Vermeidung und Handhabung dieser Interessenkonflikte hat der Vorstand der Bank eine umfassende Compliance-Organisation geschaffen. Dieser Bereich ist dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Die Compliance-Mitarbeiter sind von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und können daher ihre Aufgaben neutral und weisungsfrei ausüben. Die Compliance Organisation der Bank umfasst u.a. folgende präventive Maßnahmen zum Schutz und Wahrung der Kundeninteressen:

- **Sicherstellung der Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**  
 Unsere Mitarbeiter werden sorgsam ausgewählt. Anforderungen an deren Qualifikation werden in Funktionsbeschreibungen festgelegt. Die Kompetenz und Zuverlässigkeit von Abteilungen mit einer besonderen Verantwortung wird durch eine jährliche Sachkundeprüfung sichergestellt. Alle Mitarbeiter der Bank werden zudem regelmäßig fachbezogen und insbesondere zu compliance-relevanten Themen geschult. Das Verhalten bei compliance-relevanten Themen wird in den Arbeitsanweisungen geregelt und diese regelmäßig aktualisiert.
- **Meldepflichten**
  - Mitarbeiter sind verpflichtet interessenkonfliktträchtige Sachverhalte wie beispielsweise persönliche Beziehungen zu Kunden oder Mandanten, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an die Compliance-Stelle zu melden. Insidergeschäfte und Kursmanipulationen sind strengstens untersagt.
  - Zudem müssen die Mitarbeiter sowohl entgeltliche als auch ehrenamtliche Nebentätigkeiten umgehend anzeigen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird dieser gegenüber Kunden offengelegt oder verboten.
  - Die Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, Zuwendungen sowie das Angebot und die Annahme von Geschenken der Compliance-Stelle anzuzeigen. Über verbotene Zuwendungen werden die Mitarbeiter in den Arbeitsanweisungen aufgeklärt. Die Teilnahme an sogenannten „Friends-and-Family-Programmen“ ist den Mitarbeitern der Bank beispielsweise nicht gestattet. Compliance überprüft, ob die Zuwendungen akzeptiert werden dürfen und, ob die Interessen der Kunden gewahrt sind. Je nachdem genehmigt oder lehnt Compliance die Zuwendung ab. In Einzelfällen werden die Zuwendungen dem Kunden offengelegt. Genehmigte Zuwendungen werden in das Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis aufgenommen.

- Kontrolle des Informationsflusses
    - Es sind Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet, die durch sogenannte „Chinese Walls“ abgeschottet werden. Diese sind virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses zwischen verschiedenen Bereichen und Abteilungen der Bank. Die Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich und durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von den anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. Allen Mitarbeitern ist es grundsätzlich strengstens verboten, sensible Informationen von einem Vertraulichkeitsbereich an einen anderen Bereich der Bank oder nach außen weiterzugeben. Ausnahmefälle sind nur zulässig, wenn andere Bereiche/Mitarbeiter unter Einhaltung des Need-to-know-Prinzips in die Transaktionen mit eingebunden werden müssen und an die Compliance-Stelle gemeldet werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung von Insiderinformationen und die genaue Überwachung der involvierten Personen. Diese Informationsrestriktionen werden eingesetzt, um es der Bank zu ermöglichen, Geschäfte im Interesse ihrer Kunden durchzuführen, ohne dabei von anderen Informationen beeinflusst zu werden, die die Bank in anderen Bereichen besitzt und daher zu einem Interessenskonflikt führen könnten.
    - Die Mitarbeiter sind zudem zur Wahrung des Bankgeheimnisses und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Datenschutz-Beauftragte stellt den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten sicher.
    - Führung von Beobachtungs-, Sperr- und Genehmigungslisten, in die Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste oder der Genehmigungsliste bleiben grundsätzlich erlaubt, sofern keine Interessenkonflikte beim jeweiligen Mitarbeitergeschäft vorliegen; dies wird täglich zentral beobachtet und geprüft. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
    - Führung eines Insiderverzeichnisses. In diesem Verzeichnis werden alle relevanten Personen des Hauses, die Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt sowie Art der Information), aufgenommen. Alle Geschäfte dieser Mitarbeiter werden strengstens kontrolliert.
  - Mitarbeitergeschäfte
 

Die Mitarbeiter der Bank sind zur Offenlegung aller ihrer privaten Wertpapiergeschäfte verpflichtet. In zahlreichen Fällen müssen sich Mitarbeiter zudem vor Ordererteilung bei Mitarbeitergeschäften von Compliance eine Genehmigung einholen; ohne eine solche Genehmigung ist der Abschluss von Geschäften in Finanzinstrumenten privat nicht erlaubt. Der Kauf von eigenen Aktien der Bank durch Führungskräfte wird auf der Homepage veröffentlicht und an die BaFin gemeldet.
  - Compliance-Kontrollen
    - Alle Handelsgeschäfte des Hauses (Market Making, Designated Sponsoring, Kundengeschäfte, Treasury, Vorstand und insbesondere bei Transaktionen in Finanzinstrumenten, bei denen Insiderinformationen bekannt sind) und der Mitarbeiter unterliegen einer laufenden Kontrolle zur Identifizierung von Insiderhandel, Marktmanipulation oder anderen Verstößen gegen das Aufsichtsrecht oder interne Arbeitsanweisungen durch die Compliance-Abteilung. Prüfungshandlungen können in ausgewählten Bereichen in Stichproben vorgenommen werden. Auffälligkeiten werden durch die Compliance-Stelle untersucht. Insbesondere wird geprüft, ob Eigenhandelsgeschäfte der Bank in Kenntnis von Kundenaufträgen getätigt wurden bzw. Kundeninformationen durch Front/Parallelrunning oder Scalping ausgenutzt wurden. Zuwiderhandlungen werden nicht geduldet und führen gegebenenfalls zu personalrechtlichen Konsequenzen.
    - Die Skontroführung für Berlin und München übernimmt das gleiche Team. Aus dem Grund werden deren Market Making Tätigkeiten täglich gesondert durch Compliance überwacht.
    - Compliance erstellt halbjährlich eine Risikoanalyse. Auf Basis dessen werden risikoorientiert halb-oder jährliche Review-oder Kontrollhandlungen durchgeführt. Dazu gehört eine jährliche Überprüfung des Interessenkonfliktmanagements durch Compliance.
    - Bei Neueinführung von Produkten durchlaufen diese einen strengen Produktgenehmigungsprozess, in dem Compliance einbezogen wird.
  - Compliance überwacht in regelmäßigem Turnus stichprobenartig die Veröffentlichung von Werbemitteln und anderen Informationen an den Kunden und stellt sicher, dass keine Irreführung stattfindet.
  - Die Marktgerechtigkeit der Kurse in den Kundenabrechnungen wird täglich geprüft.
  - Research Studien, insbesondere mit Rating- und/oder Kurszieländerungen, werden nur mit vorheriger Zustimmung von Compliance veröffentlicht (Prüfung von Interessenkonflikten).
  - Verhinderung der Bevorzugung bestimmter Kunden
 

Die Bearbeitung der Kundenorders, sofern aufgrund Limitierung ausführbar, erfolgt in der Reihenfolge des Ordereingangs. Die Transaktionen werden Uhrzeitgerecht erfasst. Zudem gibt es eine „Best Execution Policy“.
  - Treasury
 

Eigengeschäfte beschränken sich meist auf langfristige Anlagen und werden täglich durch Compliance überwacht.
  - Vergütung
 

Interne Richtlinien legen fest, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebs Erfolg gemessene variable Vergütung gezahlt werden darf, um eine Beeinflussung durch Vertriebsmitarbeiter zu verhindern. Die Compliance-Funktion überwacht die Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Bank zum Ausschluss von Interessenkonflikten.
  - Whistleblowing-Hotline
 

Die Mitarbeiter können nicht regelkonformes Verhalten der Whistleblowing-Stelle oder Compliance melden. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
  - Beschwerdemanagement
 

Sollten die Kunden unzufrieden mit der Erbringung der Dienstleistungen durch die Bank sein, haben diese die Möglichkeit, sich bei ihrem Kundenbetreuer zu beschweren. Compliance dokumentiert und überwacht die Bearbeitung der Beschwerden. Bei systematischen Fehlern behebt Compliance die Missstände.
  - Zuverlässigkeit von Compliance
 

Die Compliance-Stelle selbst wird von der internen Revision und von einem externen Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft.
  - Verantwortung der Geschäftsführung
 

Der Vorstand trägt Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen und wirkt auf eine gute und nachhaltige Unternehmensführung hin. Der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat werden zweimal jährlich von der Compliance-Stelle über die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und Auffälligkeiten informiert.
- Interessenkonflikte in Bezug auf unsere Tochterunternehmen**
- Compliance wird beim Erwerb neuer Beteiligungen einbezogen.
  - Bei Abschluss von Unternehmenskäufen erfolgt auf unserer und der Homepage der Bundesanstalt und im Geschäftsbericht eine Veröffentlichung.
  - Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ist weitgehend unabhängig. Die Tochtergesellschaften werden aber mindestens einmal jährlich durch Compliance auf Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen geprüft.
- Vermeidung von Interessenkonflikten bei Auslagerung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen**
- Wir arbeiten mit externen Vermögensverwaltern und Beratern zusammen. Um sicherzustellen, dass die potentiellen Vermögensverwalter die gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln der Bank einhalten, werden die letzten Wirtschaftsprüfungsberichte von Compliance gesichtet und eine Empfehlung zur Aufnahme einer vertraglichen Beziehung an den Vorstand abgegeben. Zusätzlich wird der Vermögensverwalter gemäß den Geldwäsche-Vorschriften identifiziert.
  - Daneben werden die Vermögensverwalter vertraglich verpflichtet, die Bereitstellung von Verträgen und anderen rechtlichen Dokumenten der Bank an die Kunden zu übermitteln.
  - Es erfolgt außerdem eine jährliche Kontrolle der Zuverlässigkeit der Kooperations- und Vertriebspartner durch Compliance.
  - Anlageempfehlungen, die von unserem externen Berater erstellt werden, werden auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften und unseren Anlagerichtlinien überprüft.

#### **Umgang mit unvermeidbaren Interessenkonflikten**

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben beschriebene Aufgabenteilung oder die Compliance-Organisation vermeidbar, werden die Kunden auf den Interessenkonflikt hingewiesen. Dafür wurde ein Eskalationsprozess entwickelt. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter offen zu legen, soweit die organisatorischen Maßnahmen der Bank ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Bei Auftragsausfüh-

rung der Kundenorders handelt die Bank entsprechend ihrer Ausführungsgrundsätze bzw. der konkreten Weisung des Kunden. Kundenorders haben immer Vorrang vor Eigenhandelsgeschäften des Hauses und vor Mitarbeitergeschäften.

Die Bank erbringt keine Anlageberatung, so dass diesbezüglich keine Interessenkonflikte bestehen.

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten haben, steht Ihnen die Compliance-Stelle unseres Hauses gerne unter der E-Mail-Adresse [compliance@baaderbank.de](mailto:compliance@baaderbank.de) zur Verfügung.